

KMU-Definitionen

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003.

DEFINITION DER KMU (nach ABI. Der EU L 124/36 vom 20.05.2003):

Kleinstunternehmen

haben weniger als 10 Mitarbeiter **und**
einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro

Kleine Unternehmen

haben weniger als 50 Mitarbeiter **und**
einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro

Mittlere Unternehmen

haben weniger als 250 Mitarbeiter **und**
einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresumsatzbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.